

Verordnung über die Befreiung öffentlicher Vergnügungen von der Anzeigepflicht der Gemeinde Parkstetten

(Vergnügungsanzeige-Befreiungsverordnung – VAnzBefVO)

vom 29.07.2022

Die Gemeinde Parkstetten erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 6 Nr. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende **Verordnung**:

§ 1

Die Veranstaltung folgender öffentlicher Vergnügungen wird von der Anzeigepflicht nach Art. 19 Abs. 1 LStVG ausgenommen:

1. Musikalische Veranstaltungen, soweit sie nicht nach Art. 19 Abs. 2 LStVG befreit sind;
2. Rundfunk- und Fernsehdarbietungen in Gaststätten und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen;
3. Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen;
4. Amateursportveranstaltungen, ausgenommen motorsportliche Veranstaltungen, die nicht auf öffentlichen Straßen und Wegen veranstaltet werden;
5. Tierschauen, die von Vereinen veranstaltet werden und bei denen keine gefährlichen Tiere zur Schau gestellt werden;
6. Schießsportübungen und -wettkämpfe, sofern sie von Schützenvereinen auf zugelassenen Schießstätten abgehalten werden;
7. Preisbillard und Preiskartenspiele in Gaststätten und ähnlichen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen, sofern keine Spielhalle vorliegt;
8. Tanzveranstaltungen (einschließlich Hochzeiten), die in baurechtlich einwandfrei errichteten und abgenommenen Gebäuden (Gaststätten oder Tanzsälen) abgehalten werden;
9. Kappenabende;
10. Pfarrfeste;
11. Gartenfeste von Vereinen.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Befreiung öffentlicher Vergnügungen von der Anzeigepflicht vom 10.05.2000 außer Kraft.

Parkstetten, den 29.07.2022

GEMEINDE PARKSTETTEN

gez.
Martin Panten
Erster Bürgermeister